## Synopse

## Teilrevision kantonale Energieverordnung (KEnV), 2. Paket

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:

Geändert: **774**Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Kantonale Energieverordnung (KEnV)
	Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
	auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements,
	beschliesst:
	I.
	Kantonale Energieverordnung (KEnV) vom 25. September 2018 (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:
§ 3 Kommunale Energieplanung	
<sup>1</sup> Die Gemeinden führen einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten «Energiestadt»-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durch und prüfen allfällige Massnahmen.	Die Gemeinden führen einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten «Energiestadt»-Prozess inklusive dessen Netto-null-Analyse oder ein vergleichbares Verfahren durch und prüfen allfällige-setzen sich im Rahmen der «Netto null 2050»-kompatiblen kommunalen Energieplanung Ziele zur Senkung von Treibhausgasen, Steigerung von Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien.  Zudem definieren sie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele.
<sup>2</sup> Besteht ergänzend dazu Bedarf für eine weiter gehende kommunale Energie- planung, kann diese aufbauend auf dem «Energiestadt»-Prozess insbesondere folgende Inhalte aufweisen:	<sup>2</sup> Besteht ergänzend dazu Bedarf für eine weiter gehende kommunale Energie- planung, <u>insbesondere einen kommunalen Energierichtplan</u> , kann diese aufbau- end auf <del>dem «Energiestadt»-Prozess</del> <u>der «Netto null 2050»-kompatiblen Energie- planung</u> insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- 2 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
a. Ziele und Grundsätze für die kommunale Energieversorgung in Abstimmung mit der räumlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Ziele des Kantonalen Energiegesetzes, der kantonalen Energiestrategie und der übergeordneten Energie- und Raumplanung,	
b. energierelevante Grundsätze für die Siedlungsentwicklung,	
c. Bilanzierung des Energieverbrauchs und der Energienutzung (Ist-Soll-Vergleich und Handlungsbedarf),	
d. Festlegung der Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion des Energieverbrauchs,	
e. Festlegung der Massnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs fossiler Energieträger,	e. Festlegung der Massnahmen <del>zur Begrenzung des Verbrauchs </del> <u>zum Ersatz</u> fossiler <u>durch erneuerbare</u> Energieträger,
f. Festlegung der prioritären Versorgungsgebiete für die verschiedenen Erzeugungs-, Verteilungs- und Nutzungssysteme,	
g. Festlegung der prioritären Standorte für grössere Energieanlagen sowie grosse oder wichtige Verteilinfrastrukturen für leitungsgebundene Energieträger,	
h. Umgang mit gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.	
<sup>3</sup> Die in Absatz 2 erwähnten Inhalte können Gegenstand eines Konzepts oder eines behördenverbindlichen Richtplans bilden und, sofern zweckmässig, in der Nutzungsplanung umgesetzt werden.	<sup>3</sup> Die in Absatz 2 erwähnten Inhalte <del>können Gegenstand eines Konzepts oder eines behördenverbindlichen Richtplans bilden und sind, sofern zweckmässig, in der Nutzungsplanung <del>umgesetzt werden</del> umzusetzen.</del>
	<sup>4</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie legt in Richtlinien die Modalitäten der kommunalen Informationspflicht gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes fest.
§ 6 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich	
<sup>1</sup> Für die folgenden Bereiche gelten die im Anhang 1 aufgeführten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn):	<sup>1</sup> Für die folgenden Bereiche gelten die im Anhang 1 aufgeführten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2014:
a. Wärmeschutz von Gebäuden,	

- 3 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
b. Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen,	
c. Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten,	
d. erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz,	d. aufgehoben
e. elektrische Energie (SIA-Norm 387/4),	
f. Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen,	
g. verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen,	
h. Betriebsoptimierung.	
	<sup>2</sup> Für die Wärmeerzeugung gelten die im Anhang 2 aufgeführten revidierten Anforderungen des Teilmoduls F «Wärmeerzeuger» der MuKEn Ausgabe 2025.
	§ 10a Anforderungen an die Wärmeerzeugung
	<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Wärmeerzeugung gemäss den §§ 13 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes sind erfüllt, wenn diese vollständig mit nachfolgenden Wärmeerzeugungssystemen oder einer Kombination derselben erfolgt:
	a. Wärmepumpe,
	b. Holzfeuerung,
	c. Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO <sub>2</sub> -Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird,
	d. Solarthermie,
	e. nicht anderweitig nutzbare Abwärme.

- 4 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	<sup>2</sup> Bei Neubauten und beim Ersatz des Wärmeerzeugers ist der Einsatz fossiler Brennstoffe ab einer notwendigen Wärmeleistung grösser 100 kW zulässig für die Abdeckung von Spitzenlasten im Umfang von höchstens 10 Prozent des jähr- lichen Gesamtwärmebedarfs.
	<sup>3</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten, in welchen am 1. Januar 2045 noch Feuerungen mit fossilen Brennstoffen in Betrieb sind, haben bis Ende 2046 der Dienststelle Umwelt und Energie aufzuzeigen, wie die Wärmeerzeugung ab 2050 in der betroffenen Liegenschaft vollständig mit erneuerbarer Energie erfolgt.
	§ 10b Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Ersatz des Wärmeerzeugers
	<sup>1</sup> Die Anforderung an die Einsparung des massgebenden Wärmebedarfs oder den Einsatz von erneuerbaren Energien gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Geset- zes ist erfüllt, wenn:
	a. zwei Standardmassnahmen gemäss Anhang 2 dieser Verordnung innert drei Jahren ab Eingang der Meldung über den Ersatz eines Wärmeerzeugers umgesetzt werden, wobei bereits getätigte Massnahmen berücksichtigt werden, oder
	b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist, oder
	c. gemäss GEAK die Klasse B bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.
	<sup>2</sup> Sind die Massnahmen gemäss Absatz 1 nicht umsetzbar, kann die zuständige Behörde die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen zulassen. Da- bei müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
	a. der Einsatz dieser Brennstoffe bewirkt eine Emissionsminderung im Treibhaus- gasinventar der Schweiz,
	b. die Herkunftsnachweise (HKN) werden von anerkannten Stellen ausgestellt,
	c. die Bilanzierung wird von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen, deren Daten öffentlich einsehbar sind,

- 5 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	d. die HKN für die gesamte Lebensdauer des Heizkessels von zwanzig Jahren werden einmalig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den Wärmeerzeugerersatz vorgelegt, und
	e. die Menge der zu erwerbenden HKN in kWh werden aufgrund der Angaben im GEAK berechnet, entsprechend dem voraussichtlichen Energiebedarf für Heizung und Wassererwärmung.
	<sup>3</sup> Die Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes vorliegt, erfolgt durch einen Vergleich der Lebenszykluskosten von einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger, einschliesslich der notwendigen Zusatzmassnahmen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Absatz 1 zuvor, mit den Lebenszykluskosten von einem Anschluss an ein Fernwärmenetz mit erneuerbaren Energien, einer Luft/Wasser-Wärmepumpe und einer Erdsonden-Wärmepumpe, sofern diese Systeme verfügbar, zulässig und technisch möglich sind. Als massgebliche Lebenszykluskosten gelten dabei die Jahreskosten gemäss Anhang 2.
	§ 10c Befreiungen und Ausnahmen beim Ersatz des Wärmeerzeugers
	<sup>1</sup> Die Gemeinde kann eine befristete Befreiung von den Vorgaben gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes für höchstens acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage gewähren, wenn
	a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme, welche die Anforderungen an die Wärmeerzeugung gemäss § 10a Absatz 1c einhalten wird, vorliegt, und
	b. der Anschluss des Gebäudes an ein thermisches Netz vertraglich vereinbart ist.
	<sup>2</sup> Von den Anforderungen gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes befreit sind Wärmeerzeuger, die zu mehr als 50 Prozent für die Erzeugung von Prozesswärme eingesetzt werden, wenn Temperaturen von mehr als 60°C erreicht werden müssen und eine Abtrennung des Prozesswärmeverteilnetzes vom Heizungsverteilnetz nicht möglich ist.

- 6 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
§ 11 Biogas	§ 11 aufgehoben
<sup>1</sup> Als Gasnetze im Sinn von § 13 Absatz 2d des Gesetzes gelten bestehende und neu zu erstellende Netze. Neben dem übergeordneten Gasnetz gelten auch lokal begrenzte, nicht mit diesem verbundene Netze als Gasnetze.	
<sup>2</sup> Der Nachweis gemäss § 13 Absatz 2d des Gesetzes gilt als erbracht, wenn im Rahmen der Meldepflicht gemäss § 13 Absatz 3 des Gesetzes für 20 Prozent des massgebenden Energiebedarfs gemäss Artikel 1.29 des Anhangs 1 dieser Verordnung für eine Betriebsdauer von 20 Jahren Herkunftszertifikate für Biogas aus netzeinspeisenden Anlagen mit Standort im Kanton Luzern oder in angren- zenden Kantonen bei der Vollzugsbehörde einmalig hinterlegt werden. Diese Herkunftszertifikate müssen von einer von Gaslieferanten unabhängigen, aner- kannten Zertifizierungsstelle ausgestellt werden.	
<sup>3</sup> Erfolgt die Versorgung über ein lokal begrenztes Gasnetz, sind für die Erbringung des Nachweises keine Herkunftszertifikate zu hinterlegen.	
§ 17 Vereinbarungen, Gruppen	
<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann im Sinn von § 19 Absatz 2 des Gesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung können diese Grossverbraucher von der Einhaltung der §§ 13, 15, 17, 20, 25 und 26 des Gesetzes entbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht erreicht werden.	<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann im Sinn von § 19 Absatz 2 des Gesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung können diese Grossverbraucher von der Einhaltung der §§—13, 15, 17, 20, 25 und 26 des Gesetzes entbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht erreicht werden.
<sup>2</sup> Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selbst und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.	
§ 21 Vorbild öffentliche Hand	

-7 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
<sup>1</sup> Für Bauten des Kantons gilt für Neubauten der Minergie-Standard mit dem Zusatz P oder A, der Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) oder der Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Für Sanierungen von Bauten des Kantons gilt der Minergie-Standard oder der Neubaugrenzwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Die Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energiestadt 2015».	<sup>1</sup> Für Bauten des Kantons gilt für Neubauten der Minergie-Standard mit dem Zusatz P oder A, der Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) oder der Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Für Sanierungen von Bauten des Kantons gilt der Minergie-Standard (Erneuerung) oder der Neubaugrenzwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen von Bauten des Kantons ist zudem der Zusatz Minergie Eco anzuwenden. Die Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energiestadt 2015»2019.1».
<sup>2</sup> Ist die Einhaltung des Standards aus technischen, wirtschaftlichen, finanz- oder sozialpolitischen Gründen nicht zumutbar oder wegen des Denkmalschutzes nicht möglich, kann die für den Baubeschluss zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.	
	<sup>3</sup> Die Wärmeversorgung von Bauten des Kantons ist bis 2040 so auszurüsten, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt wird. Dabei gelten die Anforderungen gemäss § 13 des Gesetzes.
§ 22 Förderprogramme	
<sup>1</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement legt die Einzelheiten der Förderprogramme fest. Deren Umfang richtet sich nach den jährlich im Voranschlag eingestellten Mitteln.	<sup>1</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement legt die Einzelheiten der Förderprogramme fest. Deren Umfang richtet sich nach den jährlich im Voranschlageingestellten Mitteln.
<sup>2</sup> Beiträge des Bundes werden bis zu ihrer zweckbestimmten Verwendung als Verbindlichkeit in der Bilanz geführt.	
<sup>3</sup> Erfordern es die Vorgaben des Bundes oder die in der Regel mehrjährige Programmumsetzung, werden im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.	<sup>3</sup> aufgehoben
§ 24 Form und Inhalt der Gesuche	

- 8 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
<sup>1</sup> Gesuche um Förderbeiträge sind vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Bestehen dafür amtliche Formulare, sind diese zu verwenden.	Gesuche um Förderbeiträge sind <del>vor Baubeginn schriftlich</del> nach den von der <u>Dienststelle Umwelt und Energie mit den Förderbedingungen festgelegten Vorgaben fristgerecht</u> einzureichen. Bestehen dafür amtliche Formulare, sind diese zu verwenden.
<sup>2</sup> Gesuche um Förderbeiträge haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.	
§ 25 Vorzeitiger Baubeginn	§ 25 aufgehoben
<sup>1</sup> Beginnen Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit der Ausführung ihres Vorhabens vor der Beitragszusicherung, werden ihnen keine Förderbeiträge gewährt, es sei denn, dass ihnen der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns verleiht keinen Anspruch auf einen Beitrag.	
	§ 30 Datenlieferungspflicht thermische Netze
	<sup>1</sup> Als massgebende raumbezogene Daten im Sinn von § 33 Absatz 2 <sup>bis</sup> des Gesetzes gelten die Daten gemäss der jeweils aktuellen «Spezifikation Datenaustauschmodelle, Werkinformation Fernwärme/thermische Netze» des Vereins Raumdatenpool Kanton Luzern. Der Verein Raumdatenpool Kanton Luzern und die Dienststelle Raum und Wirtschaft stellen die Spezifikation online kostenlos zur Verfügung. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft legt die zu nutzenden Transferformate und Standards fest.
	<sup>2</sup> Diese Daten sind der Dienststelle Raum und Wirtschaft bis spätestens Ende 2029 zu übermitteln. Ab dem Jahr 2030 sind die Daten bei neuen oder veränder- ten Netzen oder Netzabschnitten der Dienststelle jeweils innert 20 Tagen seit In- betriebnahme zu melden.
Anhänge	
1 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich gemäss § 6 (MuKEn; Auszug)	1 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2014 (Auszug) gemäss § 6 (MuKEn; Auszug)Absatz 1 (geändert)

- 9 - (ID: 5075)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	2 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2025, Teilmodul F «Wärmeerzeuger», gemäss § 6 Absatz 2 <i>(neu)</i>
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderung tritt am DATUM in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, DATUM
	Im Namen des Regierungsrates Der/Die Präsident/in: VORNAME NAME Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser